

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 22 (1906)

Heft: 18

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXII.
Band

Direktion: Walter Senn-Holdinghausen.

Erscheint je Donnerstag und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petritzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 2. August 1906.

Wochenspruch: Nur Arbeit führt zum wahren Glück
Und baut zur Zufriedenheit die Brück.

Verbandswesen.

Der Gewerbe-Verein der Stadt Luzern fasste im Mai nach einem Referat von Hrn. Großrat Ferdinand Herzog über die bairische Jubiläums-Ausstellung in

Nürnberg den Beschluss, für einen gemeinschaftlichen Ausstellungsbesuch in Nürnberg Stimmung zu machen und das Nötige vorzubereiten. Jetzt lädt sein Vorstand (Präsident: Hr. Schlossermeister Joh. Meyer, Aktuar: Hr. Lehrer Jos. Ineichen) die Mitglieder durch Birkular ein, bis längstens 1. August die Beteiligung an der gemeinsamen Fahrt nach Nürnberg zuzusichern. Hoffentlich wird der Einladung zahlreich Folge geleistet, denn nach allgemeinem Urteil ist die Nürnberger Ausstellung reichhaltig und wertvoll und bietet namentlich in künstlerischer Beziehung eine Fülle von Belehrung und Anregung.

Der Baumeisterverband des Kantons Glarus erlässt folgende zeitgemäße Anzeige: "Die Verhältnisse im Baugewerbe haben sich in den letzten Jahren so sehr verschlimmert, daß sämtliche Unternehmer unseres Kantons zur Einsicht gekommen, eine Besserung unserer Lage nur durch gemeinsames Vorgehen erwirken zu können, weshalb wir dem tit. Publikum von nah und fern bekannt machen, daß sämtliche Bau- und

Maurermeister des Kantons Glarus ein Preisregulativ, sowohl für Taglohn als Akkordarbeit, aufgestellt haben, das vom 1. Juli 1906 an in Kraft tritt. Die Preise sind gegenüber denjenigen der schon bestehenden Verbände anderer Kantone sehr niedrige, da unser Zusammenschluß nicht den Zweck hat, denselben von Vornherein beim tit. Publikum im Mikredit zu bringen. — Es stehen bei jedem Unternehmen zu Handen der tit. Interessenten sowohl die Statuten als die Preise zur Verfügung."

Kampf-Chronik.

Der Maurermeisterverein von Zürich und Umgebung erläßt an die Bevölkerung folgende Proklamation:

Mit Beschluss vom 14. Februar 1906 hat der Stadtrat von Zürich unter Bezugnahme auf die dazumal im Wurf liegende Verordnung, betreff das städtische Einigungsamt Bestimmungen aufgestellt über die Verzugsfolgen bei Arbeits- und Lieferungsverträgen bei Streiks. Der schwerwiegendste Passus in diesem Beschlusse lautet dahin, daß ein Unternehmer nur dann Anspruch auf eine Fristverlängerung hat, wenn er vor Einigungsamt einen Vergleich eingeht oder dem Schiedsspruch des Einigungsamtes sich unterzieht. Die Gewerbetreibenden und vorab die Baumeister haben das Unheilvolle dieser Bestimmung, daß sie geradezu zwingt, einen Vergleich einzugehen, sofort eingeschlagen und sind in motivierter Eingabe um Wiedererwägung dieses Beschlusses an den Stadtrat gelangt, aber ohne Erfolg.

"Der Maurermeisterverein hat deshalb beschlossen, keine Verträge mit der Stadt einzugehen, welchen obige Bedingungen zu Grunde gelegt sind und wie berechtigt dieser Standpunkt ist, zeigt